

# DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN DES SCHUTZES VON BURGEN UND SCHLÖSSERN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

## I. Burgen und Schlösser als Gegenstand des Denkmalschutzes

### 1. Burgen und Schlösser in der Gegenwart

Das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Landschaften Europas, die durch einen besonderen Reichtum an Burgen und Schlössern gekennzeichnet sind. Gerade im Kerngebiet des mittelalterlichen Reiches wurden unzählige historische Wehrbauten errichtet. Durch Kriege, Zerstörungen und auch Vernachlässigungen sind viele dieser Wehr- und Wohnbauten ebenso wie eine beachtliche Zahl unserer Schlösser zu Ruinen geworden oder ganz verschwunden. Dies gilt in noch höherem Maße für Wehranlagen frühgeschichtlicher Zeit.

Unter dem Eindruck dieser bitteren Erfahrung des Verlustes unersetzlicher kultureller Werte wurde nach und nach erkannt, daß gerade Burgen und Schlösser mit ihrem hohen Gestaltungswert für die Landschaft, mit der Erinnerung an die politische, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung und deren wechselvolle Geschichte einen besonderen Schutz verdienen, da sie die Unverwechselbarkeit unserer Kulturlandschaft sichern und für die Allgemeinheit nicht nur von wissenschaftlichem Wert sind, sondern den Bewohnern in diesen Gebieten eine Identifikation mit dem sie umgebenden Lebensraum, ihrer Heimat, ermöglichen. In Anbetracht der ungeheueren Traditionsvernichtung und des zunehmenden Verfalls durch Umweltverschmutzung und mangelnde Pflege wurde deutlich, daß der Schutz der Burgen und Schlösser nicht mehr Privatangelegenheit einiger weniger sein darf, sondern daß dies eine Aufgabe der Gemeinschaft werden muß, denn gerade die Kriege haben gezeigt, daß jede Schädigung des Kulturguts, gleichgültig welchem Volk es zugehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet<sup>1)</sup>.

Wie sollen wir in der Gegenwart aber dieser Aufgabe gerecht werden, wenn wir feststellen müssen, daß es noch nicht einmal eine ausreichende Bestandsaufnahme unserer Burgen und Schlösser<sup>2)</sup> und Gärten<sup>3)</sup> gibt, und das in einer Zeit, in der fast alle sonstigen Zeugnisse menschlichen Schaffens genau untersucht und registriert sind.

### 2. Vorläufer der heutigen Schutzvorschriften

Im letzten Jahrhundert blieb die Rettung der Burgen und Ruinen insbesondere den Landesherrn vorbehalten und beschränkte sich auf wenige Objekte, wobei Wiederaufbauaktionen im Vordergrund standen<sup>4)</sup>. Zwar gibt es insbesondere wegen der Folgen der Säkularisation auch einige Verfügungen, die nicht nur den Schutz kirchlichen Kulturguts betrafen, sondern auch Zeugnisse älterer Wehrhaftigkeit der Städte wie Tore, Türme und Stadtmauern<sup>5)</sup>, doch konnten und sollten diese Vorschriften noch keinen allgemeinen Schutz für Wehrbauten bringen. Lediglich nach den Städte- und Gemeindeordnungen konnte seit Mitte des 19. Jahrhunderts ein gewisser Schutz insbesondere bei Verfügungen über Objekte im Eigentum der Gemeinden durch die Staatsaufsicht erreicht werden<sup>6)</sup>.

Eine der deutlichsten frühen Vorschriften die Burgen betreffend ist wohl die durch das Präsidium der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises ergangene Anweisung vom 08. 10. 1830 durch den „General-Commissär“ (Regierungspräsident) Stichaner<sup>7)</sup>, der unter Bezug auf eine Entschließung des bayerischen Königs nachträglich zum allerhöchsten Kabinettsbefehl aus Villa-Colombella vom 29. Mai 1827 wegen der Erhaltung „geschichtlicher Überreste und alterthümlicher Kunstwerke“ befahl, „daß sämtliche Landcommissariate und Bürgermeistereien angewiesen werden sollen, daß sie, wenn solche auch in Privatbesitze befindlichen Kunstwerke oder Alterthümer und Überreste, wie auch andere geschichtliche, denkwürdige oder zur Zierde der Gegend reichende *Burgen*, ehemalige alte Kirchen, Kapellen und Denksäulen“ zerstört werden könnten, diese Vorgänge „... alsbald nebst obwaltenden Umständen und etwaigen Vorschlägen zur Erhaltung“ solcher Denkmäler „ungesäumt durch das Königliche Staatsministerium des Innern Seiner Majestät dem Könige vorgelegt werden sollen“.

Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts konnten sich in kleineren Ländern erste Denkmalschutzgesetze durchsetzen, die dann auch die in Privateigentum befindlichen Denkmäler einbezogen. Als erstes Gesetz ist besonders das im Großherzogtum Hessen erlassene Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902<sup>8)</sup> hervorzuheben, das nicht nur für seine damalige Zeit vorbildlich war, sondern auch noch nach 1945 in dem ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des neugebildeten Bundeslandes Rheinland-Pfalz weitergalt<sup>9)</sup>, und wegen der Fortgeltung des Schutzes der seit 1902 bereits geschützten Objekte wie Burgen und Schlösser auch heute noch Bedeutung hat, denn nach dem neuen rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetz gelten Kulturdenkmäler, die damals in das Verzeichnis oder die Liste eingetragen wurden, als geschützte Kulturdenkmäler im Sinne dieses neuen Gesetzes, die auch in das neue rheinland-pfälzische Denkmalsbuch eingetragen werden sollen<sup>10)</sup>.

Denkmalschutzgesetze im eigentlichen Sinn wurden in Nachfolge des hessischen Gesetzes von 1902 noch in Bremen<sup>11)</sup>, Oldenburg 1911<sup>12)</sup>, Lübeck 1915<sup>13)</sup> und Hamburg 1920<sup>14)</sup> erlassen. Die Mehrzahl der Länder, insbesondere die größeren Länder, begnügten sich mit Verunstaltungs- oder Baupflegegesetzen, die für den Schutz von Burgen und Schlössern meist nur geringe Bedeutung hatten.

### 3. Verfassungsrechtlicher Schutz der Burgen und Schlösser

Die hier aufgezeigte Entwicklung macht deutlich, daß seit Beginn der rechtlichen Bemühungen um den Erhalt der Burgen und Schlösser einschließlich der Ruinen Denkmalschutz als eine staatlich hoheitliche Aufgabe begriffen wurde<sup>15)</sup>, zumal sich viele Objekte in Staatseigentum befanden<sup>16)</sup>.

Nicht zuletzt wegen dieser Tradition wurde in Artikel 150 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung) festgelegt, daß die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft den Schutz und die Pflege des Staates genießen. Artikel 150 war nicht nur eine Richtschnur für die Gesetzgebung, sondern auch für die Verwaltung<sup>17)</sup>. „Schutz“ bedeutete hier insbesondere Sicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verunstaltung; „Pflege“ bedeutete mehr „tunlichste Erhaltung des Bestehenden in seinem kulturellen Werte<sup>18)</sup>“. Die Begriffe Schutz und Pflege bezeichneten damals und in der Folgezeit bis heute im Grunde unter zwei Perspektiven denselben Gegenstand, und zwar die Bemühungen zur Erhaltung und Sicherung der Kulturdenkmäler einschließlich der Burgen und Schlösser. Bei der Gesamtaufgabe um dieses Bemühen wurden in den Gesetzen die Begriffe oft nicht streng voneinander getrennt, so daß sie oft synonym verwendet werden mußten<sup>19)</sup>.

In Nachfolge der Weimarer Reichsverfassung wurde in den meisten Verfassungen der Flächenstaaten in der Bundesrepublik diese Regelung mit mehr oder weniger kleinen Abwandlungen übernommen. So in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Nach diesen Verfassungen ist Denkmalschutz primär als Staatsaufgabe ausgewiesen, auch wenn einige Länderverfassungen<sup>20)</sup> auch die Gemeinden erwähnen, wie z. B. die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Art. 18 Abs. 2, wonach die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen. Auch in diesen Fällen erfüllen die Gemeinden diese Aufgaben dann gemeinsam mit dem Staat, wobei der Staat die letzte Kompetenz hat<sup>21)</sup>. Die Gemeinden können wegen der Garantie der Selbstverwaltung in Artikel 28 des Grundgesetzes nur in Angelegenheiten der *örtlichen Gemeinschaft* tätig werden, doch zeigt gerade das Beispiel des Schutzes unserer Burgen und Schlösser, daß dies entgegen neuerer Bestrebungen<sup>22)</sup> keine Selbstverwaltungsaufgabe sein kann, da unsere Burgen und Schlösser in ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung über die örtliche Raumbezogenheit hinausgehen und gerade ein Beispiel für die überörtliche Bedeutung, oft sogar nationale Kulturdenkmäler sind, und daher nicht zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden gehören können. Wer dies ändern will, darf es nicht über die Denkmalschutzgesetzgebung versuchen, sondern muß für eine Änderung des Artikels 28 des Grundgesetzes eintreten. Eine Grundgesetzänderung sollte jedoch unterbleiben.

In der Frage des Schutzes kann es aus verfassungsrechtlichen Gründen beim Schutz der Burgen und Schlösser auch keine „Mischkompetenz“ zwischen Staat und Gemeinde geben, da auch diese Funktionsmischung von Staatsaufgabe und Selbstverwaltungsaufgabe unzulässig ist, solange der Verfassungsgeber den Begriff der örtlichen Gemeinschaft und das darauf aufgebaute Selbstverwaltungsrecht nicht durch einen anderen ersetzt hat<sup>23)</sup>.

Die Kompetenz für die Denkmalschutzgesetzgebung und damit für den Schutz der Burgen und Schlösser liegt daher ausschließlich bei den Bundesländern, zumal sich aus dem Bonner Grundgesetz keine Denkmalschutzgesetzgebungskompetenz ableiten läßt<sup>24)</sup> und Artikel 74 Nr. 5 des Grundgesetzes dem Bund lediglich das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet des Schutzes deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland gibt, von dem er durch das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 06. 08. 1955<sup>25)</sup> bereits Gebrauch gemacht hat. Hinsichtlich des Schutzes der Burgen und Schlösser hat dieses Gesetz, das sich nur auf privates

Kulturgut bezieht, nur geringe Bedeutung. Relevant kann es werden bei Gegenständen, die in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ oder in das „Verzeichnis national wertvoller Archive“ eingetragen sind und die ins Ausland ausgeführt werden sollen.

Aus dieser auf Artikel 74 Nr. 5 GG beruhenden spezialgesetzlichen Regelung folgt, daß der Bund für den Schutz auch der bedeutendsten Burgen und Schlösser, die von nationaler oder gar übernationaler Bedeutung sind, keine Kompetenz hat, sondern daß dies ausschließlich Sache der Länder ist<sup>26)</sup>.

#### 4. Die Denkmalschutzgesetze der Länder

In den letzten 10 Jahren haben nunmehr alle Bundesländer neue Denkmalschutzgesetze erlassen oder bestehende Gesetze novelliert, so daß nach Abschluß dieser „Denkmalschutzbewegung“, die insbesondere durch das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 beschleunigt wurde, nunmehr versucht werden soll, einen groben Überblick über die Vielgestaltigkeit der gesetzlichen Regelungen zu geben. Trotz einiger Wertungen kann hier keine ausführliche rechtliche und fachliche Beurteilung erfolgen, zumal es bei den neuesten Gesetzen sowohl an den noch zu erwartenden Ausführungsbestimmungen als auch an den Erfahrungen mit der praktischen Handhabung dieser Gesetze fehlt. Ein „ideales“ Denkmalschutzgesetz hat sich bei der Durchsicht der Regelungen nicht gefunden, da sich all diese Gesetze an den realen Möglichkeiten und Voraussetzungen der einzelnen Bundesländer orientieren mußten.

Diese Gesetze werden nun in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und mit der hier verwendeten Abkürzung zitiert:

a) Baden-Württemberg (BWDSchG):

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 20. 05. 1971 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. 05. 1978 (GBl. S. 286).

b) Bayern (BayDSchG):

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz — DSchG) vom 25. 06. 1973 (GVBl. S. 328), geändert durch Art. 52 Abs. 7 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung vom 11. 11. 1974 (GVBl. S. 610) und des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1975 vom 23. 12. 1975 (GVBl. S. 414).

c) Berlin (DSchG Bln):

Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin — DSchG Bln) vom 22. 12. 1977 (GVBl. S. 2540).

d) Bremen (BremDSchG):

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz — DSchG) vom 27. 05. 1975 (GBl. S. 265).

e) Hamburg (HambDSchG):

Denkmalschutzgesetz vom 03. 12. 1973 (GVBl. S. 466).

f) Hessen (HessDSchG):

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler vom 23. 09. 1974 (GVBl. I, S. 450) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 05. 1977 (GVBl. I, S. 198).

g) Niedersachsen (NDSchG):

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. 05. 1978 (Nieders. DSchG) (GVBl. S. 517).

h) Nordrhein-Westfalen (NWDSchG):

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz — DSchG) vom 11. 03. 1980 (GV NW S. 226).

i) Rheinland-Pfalz (RPDSchPflG):

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz — DSchPflG) vom 23. 03. 1978 (GVBl. S. 159).

j) Saarland (SDSchG):

Gesetz Nr. 1067 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz — SDSchG) vom 12. 10. 1977 (Amtsbl. S. 993).

k) Schleswig-Holstein (SHDSchG):

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale in der Fassung vom 18. 09. 1972 (GVBl. S. 165), geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 09. 12. 1974 (LStr AnpG II — GVBl. 1974 S. 453).

## II. Der Kulturdenkmalbegriff

### 1. Das Einzeldenkmal

Der Kulturdenkmalbegriff ist eine Zentralnorm der Denkmalschutzgesetzgebung, denn es ist für den Vollzug der Gesetze von ausschlaggebender Bedeutung, ob ein Gegenstand von dem Schutz des Gesetzes erfaßt wird oder nicht.

Obwohl in einer preußischen Verfügung vom 5. 11. 1854, betreffend die Erhaltung der profanen Denkmäler<sup>27)</sup>, bereits festgestellt wurde, daß es nicht minder wünschenswert sei, die im Privatbesitz befindlichen Bauanlagen erhalten zu sehen, welche den Städten oder ganzen Gegenden einen geschichtlichen Charakter verleihen . . . — mögen sie einen speziell künstlerischen Wert haben oder nicht — wie z. B. Bauwerke der Vorzeit oder Ruinen auf Anhöhen<sup>28)</sup>, bestanden seitens weniger Denkmalpfleger bei den Vorarbeiten zu einigen Denkmalschutzgesetzen immer noch Widerstände gegen einen gesetzestechnisch weiten Denkmal- oder Kulturdenkmalbegriff, der die Möglichkeit gibt, eine Generalklausel zu bilden, unter der alle Kulturdenkmäler zusammengefaßt werden können, damit ohne eine Wertung alle Zeugnisse der Kultur — nicht nur der Kunst! — aus vergangener Zeit gleichrangig geschützt werden können.

Trotzdem wurde der Kulturdenkmalbegriff, der natürlich die Kunst vergangener Zeit voll umfaßt, immer noch kritisiert, da die „Kunst“ gegenüber der „Kultur“ das Primat haben müsse, weil sonst der Eliteanspruch des Kunstwerks zurückgedrängt werde — das Kulturdenkmal sei williger<sup>29)</sup>. Diese Auffassung führte teilweise dazu, daß viele bescheidene Burgruinen und frühzeitliche Befestigungsanlagen von der Denkmalpflege trotz der unstrittig wissenschaftlichen Bedeutung dieser Anlagen lange nicht erfaßt und daher vernachlässigt wurden.

Die Gesetzgeber haben jedoch in allen 11 Ländern einen Kulturdenkmalbegriff<sup>30)</sup> oder Denkmalbegriff<sup>31)</sup> als Generalklausel in Form eines unbestimmten Gesetzesbegriffs geschaffen, der sich auf den Schutz und die Pflege aller Kulturdenkmäler einschließlich der Burgen, Schlösser und Ruinen erstreckt, soweit deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Bei den nachfolgenden Darlegungen soll daher — soweit ein Gesetz nicht wörtlich zitiert wird — hier der Begriff „Kulturdenkmal“ als Oberbegriff verwendet werden. Im Plural wird von „Kulturdenkmälern“ gesprochen, obwohl auch „Kulturdenkmale“ möglich ist, ohne daß sich aus den Denkmalschutzgesetzen ein sachlicher oder rechtlicher Unterschied bei der Pluralbildung ergibt. Der Pluralbildung „Kulturdenkmäler“ oder „Denkmäler“ wird hier der Vorzug gegeben, weil sie in den 11 Landesgesetzen häufiger Verwendung findet als der Begriff „Denkmale“ und auch schon in Artikel 150 der Weimarer Reichsverfassung sowie in allen 6 Landesverfassungen<sup>32)</sup> gebraucht wird, die den

Denkmalschutz verfassungsrechtlich ausdrücklich geregelt haben.

Den gesetzlichen Definitionen der Kulturdenkmäler sind mit Abweichungen und Zusätzen drei Dinge gemeinsam:

1. Es sind Gegenstände oder Sachen (einschließlich Gruppen oder Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen) aus vergangener Zeit, wobei sich das Kriterium „aus vergangener Zeit“ auch aus dem Textzusammenhang ergeben kann.
2. An der Erhaltung muß ein öffentliches Interesse (bzw. Interesse der Allgemeinheit) bestehen.
3. Dieses öffentliche Interesse muß insbesondere aus geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen, kann aber auch bei einigen Gesetzen aus technischen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen oder zur Bewahrung der charakteristischen Eigenheit des Stadtbildes bestehen, sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins oder der Heimatverbundenheit oder der Belebung und Werterhöhung der Umwelt.

Damit fallen alle Burgen und Schlösser einschließlich der Ruinen unter den Begriff des Kulturdenkmals, zumindest für den Bereich „geschichtlich“ und „wissenschaftlich“, soweit das öffentliche Interesse bejaht wird. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß für das Vorliegen des öffentlichen Interesses neben wissenschaftlich, künstlerisch usw. keine weiteren Motive und Gründe maßgebend sein können, wie z. B. wirtschaftliche oder fiskalische Gründe<sup>33)</sup>. Diese sind nicht aus der Kulturdenkmaldefinition ergebenden Gründe sind für die Feststellung der Kulturdenkmaleigenschaft unerheblich. Sie können erst bei den noch zu erörternden Genehmigungen (z. B. bei einem Antrag auf Umbau, Veränderung oder Abbruch) eine Rolle spielen. Die sich allein aus dem Kulturdenkmalbegriff ergebenden Kriterien sind aber bereits dort relevant, wo es nicht um öffentliche, sondern nur um private Interessen geht, wie z. B. das Interesse an der Erhaltung des künstlerisch, wissenschaftlich, städtebaulich usw. bedeutungslosen Elternhauses eines unbekanntenen Bürgers, das zwar aus vergangener Zeit ist, aber nicht unter die Definition des Kulturdenkmals fällt. Hier können dann mangels eines öffentlichen Interesses auch keine Bescheinigungen zur Erlangung steuerlicher Vorteile oder gar Landeszuschüsse zur Erhaltung nichtstaatlicher Kulturdenkmäler gegeben werden.

### 2. Die Umgebung

Die Umgebung eines Kulturdenkmals kann bei den Ländergesetzen von Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland zusätzlich zum Schutzgegenstand erklärt werden, soweit sie Bestandteil des Kulturdenkmals oder für das Erscheinungsbild erheblich ist<sup>34)</sup>. Die übrigen Länder Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein kennen diese Möglichkeit nicht, doch gibt es hier wie auch bei den zuvor genannten Ländern weitgehend die Möglichkeit, daß die Veränderung der Umgebung des Kulturdenkmals einer behördlichen Genehmigung bedarf<sup>35)</sup>.

### 3. Die Denkmalzone (Ensemble)

Von großer Bedeutung für den Schutz von Burgen und Schlössern einschließlich der Gärten sind die Denkmalzonen, die je nach Landesregelung als Gesamtanlagen, Ensembles, Denkmalbereiche, Denkmalschutzgebiete oder mit gewissen Abwandlungen in Berlin als geschützte Baubereiche bezeichnet werden<sup>36)</sup>. Gemeinsam ist diesen Regelungen, daß bei diesen Gesamtanlagen oder Denkmalzonen auch Gegenstände von der Regelung des Gesetzes erfaßt werden

können, die zwar als Einzelobjekte nicht unter den Kulturdenkmalbegriff fallen müssen, jedoch für das Erscheinungsbild der Gesamtheit von Bedeutung sind. Trotz der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung und Bezeichnung der einzelnen Regelungen besteht — abgesehen von Schleswig-Holstein — in allen Ländern die Möglichkeit, Burgen und Schlösser in diesen Bereichsschutz einzubeziehen. In Rheinland-Pfalz und dem Saarland, aber auch in Hessen, werden Burgen und Schlösser dabei sogar ausdrücklich aufgeführt<sup>37</sup>).

#### 4. Die Ausstattungstücke (Zubehör)

Fast alle Denkmalschutzgesetze<sup>38</sup>) erfassen bei der Definition des Kulturdenkmals bzw. Baudenkmals auch die historischen Ausstattungstücke und den Zubehör der Burgen und Schlösser, soweit sie mit den Schutzobjekten eine Einheit von Denkmalwert bilden. Diese historischen Ausstattungstücke können dabei originale Raumausstattungsstücke sein, müssen es aber nicht, d. h. sie können auch in einer späteren Epoche in das Kulturdenkmal gebracht worden sein. Zu beachten ist, daß der in den Gesetzen verwendete Begriff „Zubehör“ wegen seiner Beziehung zum Zivilrecht enger auszulegen ist, als der Begriff „Ausstattungsstücke“<sup>39</sup>). Diese Regelungen wollen nicht den freien Kunsthandel beeinträchtigen, sie sollen aber Vorsorge treffen dafür, daß nicht, wie z. B. vor einigen Jahren beim Verkauf von Burg Rheinstein, alle zu dieser Burg gehörenden Ausstattungstücke verschwanden, wodurch die denkmalpflegerische Bedeutung dieser rheinischen Hangburg erheblich beeinträchtigt wurde.

#### 5. Bewegliche Kulturdenkmäler

Die Mehrzahl der Denkmalschutzgesetze erwähnt ausdrücklich auch die beweglichen Kulturdenkmäler, soweit sie nicht bereits als Ausstattung oder Zubehör der unbeweglichen Kulturdenkmäler anzusehen sind. Als nicht ortsfeste Einzeldenkmäler können sie zwar hier auch von Bedeutung sein, doch ist die Anforderung beim Schutz dieser Objekte meist höher. Sie werden in der Regel nur in die Liste eingetragen oder förmlich unter Schutz gestellt, wenn sie von besonderem Wert sind oder wenn der Eigentümer die Unterschutzstellung anregt<sup>40</sup>).

Für den eigentlichen Schutz von Burgen und Schlössern dürften diese Vorschriften eine untergeordnete Rolle spielen, da bewegliche Kulturdenkmäler, wie Gemälde, Leuchter, Gartenfiguren und Skulpturen, soweit sie für die Burgen und Schlösser von denkmalpflegerischer Bedeutung sind, oft bereits als Ausstattungstücke Bestandteil der unbeweglichen Kulturdenkmäler sind<sup>41</sup>).

#### 6. Bodendenkmäler

Anliegen aller Denkmalschutzgesetze ist es, sich des Schutzes von Zeugnissen der Menschheitsgeschichte aus allen Zeiten und Epochen anzunehmen. Der Schutz beschränkt sich also nicht etwa auf Burgen und Schlösser von der Zeit des Mittelalters an, sondern erstreckt sich auch gerade auf die für die Burgenforschung gleichwichtigen Geschichtszeugnisse der alten Wehranlagen, die nicht mehr oder kaum noch über das Niveau des Erdbodens herausragen. Da diese Objekte fachlich meist von Archäologen, d. h. Bodendenkmalpflegern, betreut werden, sahen einige Landesgesetzgeber die Notwendigkeit, den einheitlichen Kulturdenkmalbegriff bei ortsfesten Denkmälern in Baudenkmal und Bodendenkmal zu unterteilen<sup>42</sup>), vergleichbar der Unterteilung in Hoch- und Tiefbauzuständigkeit bei den Baubehörden. Als zeitliche Einschränkung sollen diese Kultur-

denkmäler teilweise aus Epochen stammen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind<sup>43</sup>). Bei Grabungen und „Aufräumarbeiten“, insbesondere in Burgruinen, muß man daher sehr darauf achten, daß keine älteren Ringwälle oder Befestigungsanlagen von Vorgängerbauten, die Bodendenkmäler sind, beeinträchtigt werden können.

### III. Das Schutzverfahren

Während sich in allen Denkmalschutzgesetzen der Länder ein mehr oder weniger einheitlicher Kulturdenkmalbegriff herausgebildet hat, bestehen bei den Schutzverfahren erhebliche Unterschiede.

#### 1. Schutz durch die Gesetzesdefinition „Kulturdenkmal“

Die Denkmalschutzgesetze Baden-Württembergs, Bayerns, Niedersachsens und des Saarlandes<sup>44</sup>) gehen davon aus, daß die Kulturdenkmäler durch die Gesetzesdefinition den vollen Schutz der Gesetze genießen, und die Eintragung in eine Denkmalliste (Verzeichnis) nur nachrichtlich erfolgt. Diese Denkmalschutzgesetze finden damit volle Anwendung auf alle unbeweglichen Kulturdenkmäler im Sinne der Gesetze, unabhängig davon, ob sie als Kulturdenkmäler in einer Liste oder einem Verzeichnis eingetragen sind oder nicht, da diese Eintragung nicht rechtsbegründend wirken und nur eine Orientierungshilfe sein soll. In Niedersachsen hat man zur Wirkung der Eintragung ausdrücklich festgelegt, daß der Schutz des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes nicht davon abhängig ist, daß Kulturdenkmäler in das Verzeichnis eingetragen sind<sup>45</sup>). Umgekehrt kann ein Gegenstand nicht durch unverbindliche Eintragung für alle Beteiligten verbindlich zum Kulturdenkmal werden.

Ein Grund für diese Regelung war die Überlegung, daß bei Erlaß dieser Denkmalschutzgesetze mangels ausreichender Listen oder Inventare das jeweilige Denkmalschutzgesetz „zunächst nicht vollziehbar“ sei<sup>46</sup>). Nachteil dieses Verfahrens ist mangelnde Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, da der Eigentümer eines Kultursdenkmals — abgesehen von bekannteren Burgen und Schlössern — auf Grund der Gesetzesdefinition nicht immer erkennen kann, ob z. B. die Reste einer alten Mauer unter Schutz stehen oder nicht<sup>47</sup>). Abgesehen davon, daß in Baden-Württemberg dieses Prinzip der nachrichtlichen Liste nicht einheitlich durchgehalten wird, da dort Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalsbuch genießen, bestehen dort auch rechtliche Bedenken gegen diese unverbindliche Eintragung<sup>48</sup>).

#### 2. Schutz durch Eintragung (Verwaltungsakt)

Alle übrigen Denkmalschutzgesetze<sup>49</sup>), d. h. die Mehrzahl, gehen von einer konstitutiven Erfassung der Kulturdenkmäler und damit von einer schutzbegründenden Eintragung der Kulturdenkmäler in die Denkmalliste oder das Denkmalsbuch aus, wobei lediglich Rheinland-Pfalz<sup>50</sup>) die Besonderheit hat, daß zunächst das Kulturdenkmal unmittelbar durch Verwaltungsakt (bzw. Rechtsverordnung) unter Schutz gestellt und dann in das Denkmalsbuch (nachrichtlich) eingetragen wird, während bei den anderen Ländern die Eintragung bereits einen Verwaltungsakt darstellt.

#### 3. Schutz durch Rechtsverordnung oder Satzung

Auch einige der Länder, wie Baden-Württemberg und das Saarland, die beim unbeweglichen Einzeldenkmal die un-

verbindliche Liste kennen, haben bei dem Schutz von Denkmalzonen (Gesamtanlagen) ebenso wie die Länder mit einer „konstitutiven“ Liste ein förmliches Schutzverfahren (hier durch Rechtsverordnung) vorgeschrieben<sup>51</sup>).

Die übrigen Länder haben bei Denkmalzonen (Ensembles) ohnehin entweder eine förmliche Eintragung in die Denkmalliste oder das Denkmalbuch (Bremen, Hamburg, Hessen)<sup>52</sup> vorgesehen oder den Schutz durch Rechtsverordnung (Berlin, Rheinland-Pfalz)<sup>53</sup> oder Satzung (Nordrhein-Westfalen)<sup>54</sup> geregelt.

#### 4. Beteiligung der Eigentümer und Gemeinden

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und dem Saarland, bei denen sich die Kulturdenkmaleigenschaft unmittelbar aus dem Denkmalschutzgesetz ergibt, ist gesetzlich eine Beteiligung der Eigentümer bei der Eintragung ihres Objekts in die Denkmalliste nicht vorgesehen, d. h. sie müssen vorher nicht gehört werden und brauchen nach dem Gesetzeswortlaut auch über die Eintragung nicht informiert werden, da die Eintragung für sich gesehen nach überwiegender Meinung keinen Verwaltungsakt darstellt. Daran wurde insbesondere seitens der Bürger und Politiker<sup>55</sup> Kritik geübt. Der Beteiligung der Gemeinden ist in Bayern und Niedersachsen dadurch Rechnung getragen, daß sich die eintragende Behörde (in Bayern das Landesamt für Denkmalpflege) vor der Eintragung von Amts wegen mit der Gemeinde ins Benehmen setzen muß, während in Niedersachsen die zuständige staatliche Denkmalbehörde mit Unterstützung der Gemeinden das Verzeichnis der Kulturdenkmäler aufstellen und fortführen muß<sup>56</sup>). Bei der Unterschutzstellung von Gesamtanlagen durch Rechtsverordnung ist in Baden-Württemberg jedoch sichergestellt, daß diese Unterschutzstellung durch die dort zuständige höhere Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium) im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgt<sup>57</sup>).

In den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein<sup>58</sup>) erfolgt die Unterschutzstellung bzw. Eintragung des Kulturdenkmals erst nach Anhörung des Eigentümers und meist auch der Gemeinde. Lediglich in Nordrhein-Westfalen ist die Anhörung des Eigentümers leider nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Anhörung der Gemeinde erübrigt sich dort, da in Abweichung von den Regelungen der anderen Länder die Eintragung durch die Gemeinde als untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband erfolgt<sup>59</sup>).

Die Aufhebung der Unterschutzstellung bzw. die Löschung der Eintragung erfolgt in der Regel nach gleichem Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten (Eigentümer), wenn die Eintragungsvoraussetzungen weggefallen sind<sup>60</sup>).

#### 5. Rechtsschutz gegen die Unterschutzstellung

Soweit die Unterschutzstellungsverfügung oder die Eintragungsverfügung einen Verwaltungsakt darstellt, unterliegt sie der Überprüfung im Verwaltungsrechtswege und damit der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte, wobei im Falle einer Anfechtungsklage gegen die Unterschutzstellungsverfügung (Eintragungsverfügung) in der Regel in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes nachgeprüft wird<sup>61</sup>). Über den eingelegten Widerspruch entscheidet je nach Bundesland meist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. So entscheidet z. B. in Hessen das Landesamt für Denkmalpflege selbst über den Widerspruch, da es die Eintragung des Objekts als Kulturdenkmal in das Denkmalbuch verfügt hat, und als eine dem

hessischen Kultusminister unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde nach der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>62</sup>) das Recht hat, selbst über den Widerspruch zu entscheiden. Im Nachbarland Rheinland-Pfalz dagegen erfolgt die Unterschutzstellung durch die Kreisverwaltung oder die Verwaltung der kreisfreien Stadt als untere Denkmalschutzbehörde, so daß dort der Kreisrechtsausschuß bzw. Stadtrechtsausschuß<sup>63</sup>) über den eingelegten Widerspruch entscheidet.

Die über den Widerspruch entscheidende Behörde muß ebenso wie das Verwaltungsgericht bei der Beurteilung der Denkmaleigenschaft im Zweifel Sachverständige hören<sup>64</sup>), insbesondere wenn die entscheidende Behörde (bzw. Gericht) nicht über die entsprechende Sachkunde verfügt. Außerdem hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß die Denkmalwürdigkeit eines Gebäudes verwaltungsgerichtlich nachprüfbar ist<sup>65</sup>).

Falls das Objekt nicht durch Verwaltungsakt, sondern durch Rechtsverordnung im Rahmen einer Denkmalzone unter Schutz gestellt worden ist, besteht für den Betroffenen die Möglichkeit, diese Rechtsverordnung im sogenannten Normenkontrollverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>66</sup>) beim Oberverwaltungsgericht überprüfen zu lassen.

## IV. Die denkmalrechtlichen Schutzbestimmungen

### 1. Allgemeine Verpflichtungen

a) Grundsätze des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege  
Abgesehen vom bayerischen Denkmalschutzgesetz haben alle übrigen Denkmalschutzgesetze der Länder in einer mehr oder weniger ausführlichen Eingangsvorschrift noch vor der Kulturdenkmaldefinition die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege festgelegt. So ist es in Niedersachsen<sup>67</sup>) Aufgabe des Landes, für den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmäler zu sorgen. Das Land, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände, sowie die in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen und die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern wirken bei der Wahrnehmung von Denkmalschutz und Denkmalpflege zusammen. — Weiterhin sind in öffentlichen Planungen und öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig und so einzubeziehen, daß die Kulturdenkmäler erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Darüber hinaus hat das rheinland-pfälzische Denkmalschutz- und -pflegegesetz vorgesehen, daß ungeachtet der weitergehenden Schutzbestimmungen des Gesetzes Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer verpflichtet sind, die Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen, wobei bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Kulturdenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken sind<sup>68</sup>).

### b) Auskunftspflicht

Alle Denkmalschutzgesetze regeln die Pflicht der Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten, den Denkmalbehörden (Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht der Behörden auf Auskunft kann sich auch auf die von den Behörden Beauftragten (z. B. ehrenamtliche Denkmalpfleger) erstrecken<sup>69</sup>).

### c) Duldungspflicht (Betretungsrecht)

Die Denkmalbehörden und ihre Beauftragten haben das Recht, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach den Denkmalschutzgesetzen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten. Dies schließt die Vornahme von Vermessungen und Untersuchungen sowie das Anfertigen von Fotografien mit ein. Bei der Betretung von Wohnungen ist das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung insoweit eingeschränkt, als sie auch gegen den Willen des Eigentümers in besonderen Fällen, wie z. B. zur Verhütung dringender Gefahr für Kulturdenkmäler von den Behördenvertretern oder ihren Beauftragten (nicht der Öffentlichkeit!) betreten werden dürfen<sup>70</sup>).

### d) Zugang für die Öffentlichkeit

Wegen des Bildungsauftrages des Staates haben die Mehrzahl der Landesgesetzgeber den Versuch gemacht, in den Denkmalschutzgesetzen<sup>71</sup>) eine Regelung für den Zugang der Öffentlichkeit zu den Kulturdenkmälern zu finden, die sowohl den Eigentümern als auch dem Bildungsinteresse der Öffentlichkeit entgegenkommt. In Rheinland-Pfalz und dem Saarland war dies auch aus verfassungsrechtlicher Gegebenheit regelungsbedürftig, denn dort ist in Anschluß an die Denkmalschutzregelung festgelegt, daß die Teilnahme an den Kulturgütern des Lebens dem ganzen Volke zu ermöglichen ist<sup>72</sup>). In diesen beiden Ländern sollen die Denkmalschutzbehörden mit den Eigentümern und sonstigen Verfügungsberechtigten Vereinbarungen über den freien Zugang treffen, während andere Länder regeln, daß Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Durch diese Sollvorschrift wird auch die Sozialgebundenheit des Eigentums zum Ausdruck gebracht. Die Verpflichtung kann aber nur so weit gehen, wie der öffentliche Zugang den betroffenen Verfügungsberechtigten zugemutet werden kann. Gerade bei Burgen und Schlössern einschließlich Ruinen richtet sich dies nach der jeweiligen Nutzung und den besonderen Umständen des Einzelfalls. Soweit die Eigentümer nicht ohnehin Interesse an Besuchern haben (Eintrittsgelder!) sollte insbesondere bei größeren Zuschüssen aus Mitteln der Denkmalpflege gegebenenfalls eine Vereinbarung geschlossen werden, bei deren Nichteinhaltung der Zuschuß ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muß<sup>73</sup>). — Abgesehen von dem Zugang zu Ruinen wird es eher zumutbar sein, den Zugang zu Innenhöfen von Burgen und Schlössern, aber auch zu historischen Park- und Gartenanlagen (zu gewissen Öffnungszeiten) zu verlangen, als den Zugang zu Innenräumen, insbesondere soweit sich darin bewegliche Kulturdenkmäler befinden, da hier die Zumutbarkeit nicht zuletzt wegen der Diebstahls- und Einbruchgefahr ihre Grenze hat. Soweit die Räume privat genutzt werden, gilt zudem auch hier natürlich das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung.

## 2. Anzeige und Hinweispflicht, Vorkaufsrecht

### a) Anzeigepflicht bei Eigentumswechsel

Wird ein Kulturdenkmal veräußert, so hat in allen Bundesländern<sup>74</sup>) der Veräußerer bzw. Erwerber eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde. Die kann für den neuen Verfügungsberechtigten auch beim Erbfall gelten. Diese Anzeigepflicht ist notwendig, damit die Denkmalbehörden für den Vollzug des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes darüber informiert sind, wer der jeweilige Eigentümer des Kulturdenkmals ist. In Berlin gilt diese Anzeigepflicht nur beim Eigentumswechsel beweglicher geschützter Kulturdenkmäler, in Hamburg beim Standortwechsel des beweglichen Kulturdenkmals. Die Anzeigepflicht dient in

einigen Ländern dabei gleichzeitig als ein Ersatz für ein gesetzlich geregeltes Vorkaufsrecht.

### b) Vorkaufsrecht

In Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist zusätzlich ein Vorkaufsrecht bei Grundstücken, auf denen sich ein Kulturdenkmal befindet, geregelt<sup>75</sup>). Dieses Vorkaufsrecht steht der Gemeinde, oder auch dem Staat zu. Es ist ein Recht, das nach dem Abschluß eines Kaufvertrages zwischen dem Verpflichteten (Verkäufer) und einem Dritten (Käufer) durch einseitige Erklärung gegenüber dem Verpflichteten ausgeübt wird. Die Ausübung des Vorkaufsrechts stellt keine entschädigungspflichtige Enteignung dar und darf nur erfolgen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. In der Praxis spielt die Ausübung des Vorkaufsrechts fast keine Rolle, da es den Ländern und Gemeinden an Geld fehlt.

### c) Anzeige und Instandsetzung von Schäden

Die unter 2 a dargestellte Anzeigepflicht dient auch der Denkmalschutzbehörde zur Information darüber, wer für den Zustand des Kulturdenkmals als Eigentümer verantwortlich ist. Darüber hinaus müssen in Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland<sup>76</sup>) Eigentümer bzw. Besitzer Schäden und Mängel, die an dem Kulturdenkmal aufgetreten sind, der Denkmalschutzbehörde anzeigen. Auch müssen Instandsetzungsarbeiten, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind, in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz<sup>77</sup>) angezeigt werden.

Diese Anzeigepflichten machen den Vorteil einer förmlichen Unterschutzstellung deutlich, denn woher soll der Eigentümer sonst verbindlich wissen, ob er einen Schaden anzeigen muß, oder ob sein Objekt dem Vorkaufsrecht unterliegt?

Der Erwähnung bedarf auch noch, daß es bei der Durchführung von Erdarbeiten gegebenenfalls einer Anzeige bedarf, denn hier werden Belange der Bodendenkmalpflege tangiert. Außerdem muß der Fund archäologischer Gegenstände angezeigt werden.

## 3. Genehmigung bei Veränderung (Zerstörung, Entfernung, Beeinträchtigung) des Kulturdenkmals

Allen, die sich mit Burgen und Schlössern beschäftigen, braucht eigentlich nicht näher erläutert zu werden, daß jeder, der Kulturdenkmäler verändern, beseitigen, zerstören oder an einen anderen Ort verbringen möchte, der Genehmigung (bzw. Erlaubnis) bedarf. Dies gilt auch für die Ausstattungsstücke (Zubehör), sowie für Beeinträchtigungen in der Nähe (Umgebung) eines Kulturdenkmals. Außerdem gelten die Veränderungsverbote mit Genehmigungsverbehalt auch für Denkmalzonen (Ensembles) oder für Denkmalsbereiche. Alle Länder haben hier entsprechende Regelungen getroffen<sup>78</sup>). Soweit keine Genehmigung nach der jeweiligen Landesbauordnung erforderlich ist, folgt das Verfahren wie z. B. bei Zubehör oder Ausstattungsstücken nur nach dem Denkmalschutzgesetz. Soweit ein baurechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, kann in einigen Bundesländern die denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt werden. — Bei den in neuester Zeit eingeführten Erleichterungen im Baugenehmigungsverfahren, nach denen teilweise weder eine Baugenehmigung noch eine Bauanzeige mehr erforderlich ist (sog. Freistellungsverordnungen<sup>79</sup>)) muß unbedingt beachtet werden, daß entweder (wie in Rheinland-Pfalz) die Freistellungsverordnung nicht gilt, soweit es sich um die Veränderung oder Zerstörung von Kulturdenkmälern handelt, so daß eine Baugenehmigung (Abbruchgenehmigung) und eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung (die mit

der Baugenehmigung ggf. verbunden sein kann) erforderlich ist oder aber — falls die Freistellungsverordnung keine Sonderregelung für Kulturdenkmäler getroffen hat —, immer noch die denkmalschutzrechtliche Genehmigung unbedingt erforderlich bleibt.

#### 4. Erhaltung und Wiederherstellung

Aus den hier gezeigten Genehmigungspflichten bei Veränderung des Kulturdenkmals oder seiner Umgebung wird deutlich, daß diese Regelungen den Grundsatz der Erhaltungspflicht der Kulturdenkmäler im Interesse der Allgemeinheit (öffentliches Interesse!) voraussetzen. Auf Burgen und Schlösser sind daher die Vorschriften über die Erhaltungspflicht (Unterhaltungspflicht) der Kulturdenkmäler, die in allen Bundesländern geregelt sind<sup>80</sup>), voll anwendbar. Dies gilt auch für historische Park- und Gartenanlagen als Werke der Gartenbaukunst, doch können hier noch zusätzlich Vorschriften des Naturschutzes<sup>81</sup>) von Bedeutung sein. Diese Erhaltungspflicht, die sich auch bereits aus dem Zusammenhang der einzelnen Denkmalschutzgesetze ergibt, besteht in der Regel nur im Rahmen des Zumutbaren. Soweit in den Gesetzen der Begriff der Zumutbarkeit nicht näher definiert wird, wird damit lediglich konkretisiert, daß die Erhaltung innerhalb der Zumutbarkeit zur Sozialbindung des Eigentums gehört. Auch wenn im Einzelfall die Zumutbarkeit überschritten ist, bleibt die Erhaltungspflicht bestehen, wobei gegebenenfalls eine Entschädigung zu zahlen ist (z. B. bei Sonderopfer). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind sowohl staatliche oder kommunale Zuschüsse als auch steuerliche Vergünstigungen zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zur Regelung in Niedersachsen<sup>82</sup>) wird man bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zwar auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen, nicht aber allein auf die Erträge und den Gebrauchswert des Kulturdenkmals abstellen können, denn viele Ruinen und so gut wie alle frühgeschichtlichen Wehranlagen bringen demjenigen, der zur Erhaltung verpflichtet ist, weder Erträge, noch haben sie einen wirtschaftlichen Gebrauchswert. Die Belange des Denkmalschutzes müssen hier gegenüber den Belangen des Naturschutzes gleichbehandelt werden. Daher kann man bei der Erhaltung eines nicht nutzbaren Kulturdenkmals keine anderen Anforderungen stellen als bei der Erhaltung eines nicht nutzbaren Naturdenkmals oder Naturschutzgebietes, welches auch keine Erträge bringt und keinen wirtschaftlichen Gebrauchswert hat. — Bei Baudenkmalern ist zusätzlich noch auf die Erhaltungspflicht nach baurechtlichen Bestimmungen zu verweisen.

Wer trotzdem ohne Erlaubnis ein Kulturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, muß damit rechnen, daß er auf Verlangen der Behörde das Zerstörte wiederherstellen muß<sup>83</sup>). Zur Durchführung dieser Wiederherstellung kann die zuständige Behörde eine angemessene Frist setzen. Falls der Betroffene diese Aufforderung nicht befolgt, kann die Behörde die Maßnahme (z. B. Wiederherstellung) durch einen Dritten durchführen lassen oder selbst durchführen (Ersatzvornahme)<sup>84</sup>).

#### 5. Nutzung

Anders als bei Kirchen ist bei Burgen und Schlössern die Nutzung zu einem Zentralproblem für den Fortbestand dieser Objekte geworden. Daher kann die Forderung, daß Baudenkmalern möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden sollen<sup>85</sup>), im Gegensatz zu den Kirchen für Burgen und Schlösser kein Gebot sein (nur Sollvorschrift). Bei dem typischen Aus-

nahmefall der Wehrbauten soll eine neue Nutzung gefunden werden, die den würdigen Fortbestand des Kulturdenkmals sichert. So sollen in Rheinland-Pfalz Kulturdenkmäler einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden. Dabei sollte gerade bei Burgen und Schlössern eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Originalsubstanz sichert. Im Einzelfall ist es daher auch denkmalpflegerisch richtiger, eine Ruine nur in ihrer Substanz zu sichern als sie zu einem Hotel oder Jugendzentrum auszubauen. Für diese modernen Bedürfnisse gibt es im weiteren Umkreis dieser Ruine meist noch andere erhaltene Kulturdenkmäler, die sich besser zum Umbau eignen.

#### 6. Enteignung und sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

Alle Denkmalschutzgesetze der Länder<sup>86</sup>) regeln die Möglichkeit der förmlichen Enteignung von Kulturdenkmälern, wobei Gegenstand der Enteignung Bau- und Bodendenkmäler, aber teilweise auch bewegliche Kulturdenkmäler sein können. Die Bedeutung der Enteignung wird oft überschätzt, denn eine Enteignung ist in der Regel nur zulässig, wenn auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, daß ein geschütztes Kulturdenkmal sonst in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleiben kann, d. h. daß die Gefahr für das Kulturdenkmal auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden kann, da wegen der Eigentumsgarantie die Enteignung das letzte Mittel zur Rettung des Kulturdenkmals (oder seinem Verbleib bei beweglichen Kulturdenkmälern) bleiben muß.

Auch wenn keine förmliche Enteignung vorliegt, kann eine im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes erfolgte Maßnahme eine über die Sozialgebundenheit des Eigentums hinausgehende Wirkung haben, so daß eine entschädigungspflichtige Maßnahme<sup>87</sup>) vorliegen kann. In Hamburg besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Übertragung des Kulturdenkmals zu verlangen, falls die an den Eigentümer zu zahlende Entschädigung mehr als die Hälfte des Wertes des Kulturdenkmals betragen würde, während in Berlin und Nordrhein-Westfalen der Verfügungsberechtigte die Übernahme des Grundstückes durch Berlin bzw. die nordrhein-westfälische Gemeinde verlangen kann, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die behördliche Maßnahme nicht mehr zuzumuten ist, das Kulturdenkmal zu behalten<sup>88</sup>).

#### V. Finanzhilfen

Wenn hier festgestellt wurde, daß Denkmalschutz Staatsaufgabe ist, so darf nicht daraus gefolgert werden, daß der Staat, abgesehen von seinen eigenen Objekten, die zum Teil durch Schlösserverwaltungen betreut werden, gesetzlich zu staatlichen Beihilfen (Zuschüssen) im Sinne einer Finanzierungsautomatik verpflichtet werden darf. Zwar haben einige Landesgesetze<sup>89</sup>) eine Regelung über Finanzhilfen des Landes bzw. über Leistungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände getroffen, doch darf dabei nicht übersehen werden, so begrüßenswert diese Regelungen auch sind, daß diese Vorschriften den Landesparlamenten nicht gebieten können und dürfen, daß im Landeshaushalt Mittel für Zuschüsse zur Erhaltung nichtstaatlicher Kulturdenkmäler bereitzustellen sind. Die Entscheidung, wieviel an Landesmitteln für Zuschüsse zur Erhaltung der Burgen und Schlösser bereitgestellt werden soll, bleibt dem Haushaltsgesetzgeber jedes Jahr (beim Doppelhaushalt alle zwei

Jahre) neu vorbehalten. Daher sollen diese Vorschriften auch ein Merkposten für den Haushaltsgesetzgeber sein, sich seiner Verantwortung für Denkmalschutz und Denkmalpflege bewußt zu sein. Für den einzelnen Politiker, der sich für einen höheren Landeszuschuß zu einem Objekt in seinem Wahlkreis einsetzt, sollen diese Vorschriften ein Appell sein, sich bei den nächsten Haushaltsberatungen dann auch für eine Erhöhung der staatlichen Mittel einzusetzen.

Die Kritik an der zu bürokratischen Bewilligung und Auszahlung der Landeszuschüsse trifft zum geringsten Teil die Bearbeiter der Zuschußanträge, denn die Vergabe der Mittel richtet sich nach zwingenden Vorschriften des Haushaltsrechts und den Grundsätzen über Subventionen. Dazu gehört vor allem das Subsidiaritätsprinzip, wonach ein Träger der öffentlichen Verwaltung erst dann helfend eingreifen darf, wenn der zu fördernde Private das öffentliche Interesse an der von ihm zu erbringenden Leistung (z. B. Erhaltung des Kulturdenkmals) allein nicht mehr zu befriedigen vermag<sup>90</sup>). Die Hilfe der öffentlichen Hand muß als freiwillige Hilfe eine Hilfe zur Selbsthilfe bleiben.

Bei den Diskussionen über den Erlaß von Denkmalschutzgesetzen wurde die Frage der Finanzhilfen sowohl von einzelnen Verbänden (Hausbesitzer), als auch von wenigen Denkmalpflegern überspitzt. Bei der Lobby der Haus- und Grundeigentümer ist dies verständlich. Bei einigen Denkmalpflegern war es leider oft nur ein Vorwand, um die Denkmalschutzgesetzgebung überhaupt zu bekämpfen. Während die Verfassungslage eine klare denkmalschutzrechtliche Normierung verlangte, wollten wenige Denkmalpfleger lieber einen gesetzefreien Raum „hinter dem Eisbrecher staatlicher Denkmalpflegesubvention<sup>91</sup>)“ ihre Fachentscheidungen ohne rechtliche Überprüfbarkeit treffen. Daher sahen sie und sehen sie auch noch heute die Beihilfen als ihre wichtigste „Waffe“ an, nicht die Gesetze.

Neben den Ländern und teilweise den Landkreisen und Gemeinden gewährt auch der Bund Zuschüsse zu Erhaltung und Wiederaufbau von Baudenkmalern von besonderer nationaler kultureller Bedeutung. Die Bewilligung dieser Zuschüsse des Bundes muß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Stelle des Landes erfolgen<sup>92</sup>), zumal wegen der Alleinzuständigkeit der Länder für Denkmalschutz und Denkmalpflege die nationale Bedeutung des Kulturdenkmals in der Regel durch eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege) festgestellt wird. Im Gegensatz zu den Förderungen durch die Länder dürfte bei der Förderung durch das Bundesinnenministerium nur der geringere Teil der Mittel an Privateigentümer vergeben werden.

Die Denkmalschutzgesetze verursachen nicht den hohen Bedarf an Zuschüssen, sondern der Zustand der Burgen und Schlösser. Hier liegt der *nervus rerum*. Für Schlösser, die im argen liegen, müßte die Öffentlichkeit, insbesondere aber der Haushaltsgesetzgeber (d. h. der Landtag und damit die Abgeordneten!) mehr Mittel für staatliche Zuschüsse aufbringen als bisher.

Denkmalschutz hat aber zumindest auf dem Gebiet des Steuerrechts für den Eigentümer eines Kulturdenkmals auch Vorteile. Darüber wurde früher schon in dieser Zeitschrift berichtet<sup>93</sup>). Die zuständigen Behörden, meist die Landesämter für Denkmalpflege, werden gerne die für die Vorlage bei den Finanzämtern notwendigen Bestätigungen ausstellen, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. In Nordrhein-Westfalen hat man dagegen geregelt, daß die Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen von der Unteren Denkmalbehörde (Gemeinde!) im Benehmen mit dem Landschaftsverband ausgestellt werden, wobei die Bescheinigungen nur erteilt werden dürfen, wenn

das Denkmal in die Denkmalliste eingetragen ist oder als vorläufig eingetragen gilt<sup>94</sup>).

In jüngster Zeit sind neuere Steuervorteile hinzugekommen wie z. B. die erhöhte Absetzungsmöglichkeit von Herstellungskosten bei Baudenkmalern im Rahmen der Einkommenssteuer, doch wird man trotz der Maklerangebote beim Kauf von Burgen und Schlössern vorsichtig sein müssen, denn gerade die Billigangebote sind meist am teuersten, da bei diesen Objekten die höchsten Reparaturkosten anfallen werden<sup>95</sup>). Hier sollte man zunächst den Rat der Deutschen Burgenvereinigung und der Landesämter für Denkmalpflege einholen, denn der private Käufer oder der idealistisch gesinnte Burgenverein darf von der Öffentlichkeit und damit von dem Steuerzahler nicht erwarten, daß bei geringstem Eigenkapital des Käufers der große Restbetrag schon irgendwie zur Rettung der Burg aus Steuermitteln in Form von Zuschüssen den Traum von der eigenen Burg wird wahr machen können. Mit Steuern läßt sich bei Burgen und Schlössern (ebenso wie bei Neubauten) manches steuern, doch muß eine solide Finanzbasis vorhanden sein.

Die Zuschußmittel der Länder könnten in einigen Bundesländern auch noch dadurch verbessert werden, daß sog. „Lottomittel“ nicht nur der Sportförderung oder allgemeinen kulturellen Zwecken, sondern auch der Denkmalpflege zu einem gewissen Anteil zur Verfügung gestellt würden.

## VI. Sonderprobleme

Wie bereits unter I,4 betont, soll hier nur versucht werden einen groben Überblick über die Vielgestaltigkeit der gesetzlichen Regelungen zu geben. Neben der wichtigen Frage der Organisation werden daher noch die Sonderrechte für Kirchen und der Schutz bei Katastrophen kurz angesprochen. — Der wichtige und mit der übrigen Denkmalpflege gleichberechtigte Teil der archäologischen Denkmalpflege (Bodendenkmalpflege) müßte, abgesehen von einigen Verweisungen, aus Raumgründen gesondert dargestellt werden.

### 1. Sonderrechte und -pflichten für Kirchen

Für den Bereich der Burgen, Schlösser und Gärten sind die Sonderregelungen für Kirchen insbesondere für den Bereich der Wehrkirchen von Bedeutung. Hier stehen kirchliche Kulturdenkmäler in einem Spannungsverhältnis zwischen der Zuordnung des Denkmalschutzes zu dem staatlichen Aufgabenbereich, wie es in einigen Landesverfassungen ausdrücklich niedergelegt ist, und dem Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbst innerhalb der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Wegen der Letztverantwortlichkeit des Staates für alle Kulturdenkmäler haben die Mehrzahl der Länder<sup>96</sup>), nicht zuletzt auch wegen bestehender Konkordate mit dem Heiligen Stuhl oder Verträge mit den evangelischen Kirchen (Staatskirchenverträge) versucht, durch eine Sondervorschrift für kirchliche Kulturdenkmäler bzw. Kulturdenkmäler, die dem Gottesdienst dienen, dieses Spannungsverhältnis zwischen staatlichem Anspruch und kirchlichem Privileg auszugleichen. — Den Vorschriften des Naturschutzes, aber auch anderen den Denkmalschutz tangierenden Vorschriften sind solche Sonderregelungen fremd.

### 2. Schutz bei Katastrophen

Burgen, Schlösser und Festungen dienten in der Vergangenheit neben ihrer denkmalpflegerischen Bedeutung und der



jeweiligen Nutzung insbesondere als Bergungsorte für Kulturgut im Kriege. So sind z. B. in dem tälereichen Gebiet von Eifel, Hunsrück und Westerwald Burgen und Schlösser einschließlich der Festungen, wie z. B. Festung Ehrenbreitstein, zu Depots für Kulturgut geworden<sup>97)</sup>. Historische Gärten mußten in dieser Ausnahmesituation als vorhandene Freiflächen herabgewürdigt werden, und bspw. Begrenzungszonen für den Brandschutz (Brandschneisen) in Städten oder der Umgebung von Schlössern bilden.

Nachdem man in den Jahren des Wiederaufbaus dem Schutz bei Katastrophen zu wenig Beachtung geschenkt hatte, ist es nun an der Zeit, insbesondere auch seitens des Bundes, mehr für die Erfassung und den Schutz des Kulturgutes zu tun. Schließlich ist die Bundesrepublik Deutschland der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten bereits 1967<sup>98)</sup> beigetreten, ohne daß wenigstens einmal die sonderschutzwürdigen Kulturgüter festgelegt worden sind, obwohl es sich hier nur um eine begrenzte Anzahl von Bergungsorten zur Sicherung beweglichen Kulturguts bei bewaffneten Konflikten, von Denkmalorten und anderen unbeweglichen Kulturgütern von sehr hoher Bedeutung handeln kann.

Da nach § 3 der Haager Konvention die Bundesrepublik sich bereits verpflichtet hatte, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturguts gegen absehbare Folgen eines bewaffneten Konflikts vorzubereiten, haben einige Länder<sup>99)</sup> zur Vorbereitung dieser Erfordernisse, aber auch zur Vorbereitung von anderen Katastrophenfällen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Regelungen getroffen. Diese Regelungen beinhalten die Pflicht der Eigentümer, Kulturdenkmäler mit den in den internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen, oder Kulturdenkmäler sichern und bergen zu lassen, obwohl es Aufgabe des Zivilschutzes ist, durch nicht-militärische Maßnahmen das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen, und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern<sup>100)</sup>.

## VII. Organisation

Auch wenn hier Fragen des Denkmalschutzes aus der Systematik der Denkmalschutzgesetze der Länder behandelt werden, darf gerade heute nicht übersehen werden, daß Denkmalschutz und Denkmalpflege mit anderen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens mehr verflochten und damit für die politischen Kräfte von größerer Bedeutung sind als andere Bereiche der allgemeinen Kulturpflege, wie z. B. die Musik- oder Literaturpflege. Dies erklärt letztlich wohl auch zum Teil, warum es in der Organisation von Denkmalschutz und Denkmalpflege in den einzelnen Ländern beachtliche Unterschiede gibt.

Nachdem Denkmalschutz und Denkmalpflege bei der Festschreibung in den Landesverfassungen in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland unter dem Abschnitt Bildung bzw. Erziehung und Schule oder unter Schule, Kunst, Wissenschaft bzw. Schule, Bildung und Kulturpflege geregelt wurde, gehörte es zur Tradition der Denkmalpflege, daß sie dem Kultusminister unterstand. Vorteil dieser Regelung ist nicht nur der Zusammenhang mit Kunst und Museen, sondern auch die Möglichkeit, bei der Kultusministerkonferenz und ihren Ausschüssen die Anliegen von Denkmalschutz und Denkmalpflege zu koordinieren, zumal es aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Bundeskultusminister und keinen Bundesdenkmalschützer geben darf. — Die Organisation

der Behörden kann bei dem sich abzeichnenden Wandel früherer Grundauffassungen zu einer Schicksalsfrage für die staatliche Denkmalpflege werden. Die überkommene Organisation wurde dabei von einem Nebeneinander von beratender Fachbehörde und entscheidenden Verwaltungsbehörden geprägt<sup>101)</sup>.

### 1. Die Denkmalschutzbehörden

Die Organisation der Denkmalschutzbehörden als Verwaltungsbehörden folgt in den Flächenstaaten oft dem meist dreistufigen Verwaltungsaufbau der Bundesländer. Danach sind — abgesehen von den Stadtstaaten — die Kultusminister oberste Denkmalschutzbehörde. Lediglich in Baden-Württemberg war vor einiger Zeit, trotz ursprünglich anderer gesetzlicher Regelung, das Innenministerium oberste Denkmalschutzbehörde geworden. Nun ist in Nordrhein-Westfalen ebenfalls, trotz gerade erst erlassenen Denkmalschutzgesetz, das Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung oberste Denkmalschutzbehörde geworden<sup>102)</sup>.

Die Bezirksregierung ist in der Regel obere (höhere) Denkmalschutzbehörde<sup>103)</sup>, während die Kreisverwaltung oder die Verwaltung der kreisfreien Stadt untere Denkmalschutzbehörde ist, wobei auch in den Flächenstaaten bei den Ländern Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein Abweichungen vorkommen<sup>104)</sup>.

Untere Denkmalschutzbehörde ist, abgesehen von Nordrhein-Westfalen, die Kreisverwaltung bzw. die Verwaltung der kreisfreien Stadt. In einigen Ländern können, soweit kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind, diese Gemeinden auch untere Denkmalschutzbehörden sein. Leistungsstarke untere Denkmalschutzbehörden sind wichtig, denn, soweit in den Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig.

### 2. Die Denkmalfachbehörde

Als Denkmalfachbehörde haben die Länder meist ein der obersten Behörde unmittelbar nachgeordnetes Landesamt für Denkmalpflege (Landeskonservator / Landesarchäologe)<sup>105)</sup>. In diesem Amt ist die archäologische Denkmalpflege (Bodendenkmalpflege) meist mit der allgemeinen Denkmalpflege (insbes. Baudenkmalpflege) vereint. Aufgabe dieser Behörde ist es, die fachlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrzunehmen. Hierzu gehören insbesondere auch die Beratung der Denkmalschutzbehörden und der Eigentümer von Kulturdenkmälern, sowie die systematische Aufnahme und wissenschaftliche Auswertung der Kulturdenkmäler. Die unteren Denkmalschutzbehörden dürfen in fast allen Ländern bei der Erteilung von Genehmigungen usw. nur im Einvernehmen mit der Fachbehörde handeln.

### 3. Der Denkmalrat

Der Denkmalrat ist keine Berufs- oder Laufbahnbezeichnung wie Studienrat oder Regierungsrat, sondern ein Beratergremium, das meist zur Beratung der obersten Denkmalschutzbehörde tätig wird. Der Denkmalrat gibt Anregungen und Empfehlungen. Er erstellt Gutachten und soll sich besonderer Anliegen der Öffentlichkeit im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege annehmen. Anders als im Naturschutz (Landschaftspflege) gibt es einen Denkmalrat (Landesbeirat für Denkmalpflege), abgesehen von Nordrhein-Westfalen und Hessen, fast nur auf oberster Ebene zur Beratung der obersten Denkmalschutzbehörde und auch der Denkmalfachbehörde<sup>106)</sup>. Ledig-

lich Niedersachsen hat dieses Gremium gesetzlich nicht geregelt.

#### 4. Ehrenamtliche Denkmalpfleger (Vertrauensleute)

Von Anfang an konnte und wollte die staatliche Denkmalpflege insbesondere in dem Bereich der Bodendenkmalpflege auf die ehrenamtlichen Helfer nicht verzichten. Seit dem preußischen Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen von 1920 gibt es eine Regelung über Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodentalertümer. Abgesehen von den Stadtstaaten, dem Saarland und dem Land Hessen haben alle Bundesländer diese Regelung im Prinzip in ihre neuen Denkmalschutzgesetze aufgenommen. Diese zu Unrecht als „Heimathirsche“ verspotteten Vertrauensmänner werden heute, abgesehen von Schleswig-Holstein, wegen der Einbeziehung von Frauen in diese ehrenamtliche Tätigkeit „ehrenamtliche Denkmalpfleger“ oder „Beauftragte für Denkmalpflege“ genannt<sup>107</sup>). Im Saarland und in Hessen können jedoch auch ehrenamtliche Vertrauensleute zur Beratung des Beirats hinzugezogen werden, auch wenn sie nicht Mitglied sind<sup>107</sup>).

#### 5. Anerkannte Denkmalpflegeorganisationen

Anders als im Naturschutz sind im Denkmalschutz, abgesehen von einer Anmerkung im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz, anerkannte Denkmalpflegeorganisationen lediglich in Rheinland-Pfalz geregelt<sup>108</sup>). Es sind rechtsfähige Organisationen, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege befassen. Sie werden vom Kultusminister als oberste Denkmalschutzbehörde auf Antrag anerkannt, wenn sie nach ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten und sich verpflichten, ihre Arbeitsergebnisse den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde vorzulegen. Sie können die nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen anregen, und sind auf ihr Verlangen zu der angeregten Maßnahme zu hören. Durch diese Befugnisse wird keine Möglichkeit der sog. Verbandsklage eingeführt. Diese Organisationen erhalten aber durch diese Regelung die Möglichkeit, sich an staatlichen Planungen und Entscheidungen zu beteiligen. Wegen ihrer großen und langjährigen Verdienste um die Erhaltung historischer Profanbauten als Kulturdenkmäler wurde die Deutsche Burgenvereinigung e. V. als eine der ersten Denkmalpflegeorganisationen in Rheinland-Pfalz nach Inkrafttreten des neuen Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom Kultusminister anerkannt.

### VIII. Schlußbemerkung

Die Verfassungslage auf dem Gebiet des Denkmalschutzes verlangte in allen Ländern eine klare gesetzliche Normierung. Dies entspricht auch den Interessen der Verwaltung wie auch — nicht zuletzt aus rechtsstaatlichen Gründen — den Interessen der Eigentümer von Burgen und Schlössern. Auch der „Fiskus“ hat Interesse an einer klaren gesetzlichen Normierung, denn Steuern dienen in erster Linie der Mittelbeschaffung für den Staat (Bund, Länder und Gemeinden), so daß durch Normen wie den Kulturdenkmalbegriff eindeutig festgelegt werden muß, welche Grundstücke (Kulturdenkmäler) im Steuerrecht begünstigt werden. Der Kulturdenkmalbegriff ist auch bei der Vergabe von

Zuschüssen (Beihilfen, Subventionen) im Bereich der Denkmalpflege nicht wegzudenken. Erfreulich ist, daß sich in allen Ländern ein möglichst einheitlicher Kulturdenkmalbegriff herausgebildet hat. Die Rechtseinheit ist hier gewahrt, auch wenn bei dem unbestimmten Rechtsbegriff „Kulturdenkmal“ selbst unter Fachleuten einmal unterschiedliche Meinungen darüber aufkommen können, wie hoch die Bedeutung des konkreten Gegenstandes für das öffentliche Interesse und damit für die Schutzwürdigkeit ist.

Die wichtigsten Schutzvorschriften wie z. B. das Genehmigungserfordernis bei Abbruch, Zerstörung, Veränderung oder Versetzung eines Kulturdenkmals sind teilweise in den einzelnen Ländern fast in gleichem Wortlaut gefaßt. Dies gilt auch für die Erhaltungspflicht eines Kulturdenkmals oder dessen Nutzung. Man muß sich nur die Mühe machen, die fast gleichlautenden Bestimmungen in den einzelnen Landesgesetzen zu suchen. Die Durchsicht der Denkmalschutzgesetze der Länder hat ergeben, daß bis hin zu den Vorschriften über die Möglichkeiten der Enteignung trotz aller Vielfalt der Regelungen die Übereinstimmungen überwiegen. Die Entwicklung der Rechtsprechung zu der unverbindlichen „nachrichtlichen“ Denkmalliste ohne förmliches Schutzverfahren bleibt abzuwarten. Auch hier gibt es aber eine große Mehrheit für ein förmliches Schutzverfahren.

Kritik verdient die unterschiedliche Organisation des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Da es um Kulturdenkmäler geht, also um Kultur, sollte in allen Ländern der Kultusminister als oberste Behörde verantwortlich sein. Es geht bei Denkmalschutz doch nur zum Teil um Baudenkmäler, so daß eine Zusammenlegung mit dem Bauministerium oder Stadtentwicklungsministerium für die übrigen Bereiche wie Bodendenkmäler (archäologische Denkmäler) und bewegliche Kulturdenkmäler sachfremd ist, denn diese Bereiche gehören zur allgemeinen Kulturpflege. Auch bei Burgen und Schlössern besteht kein Bedürfnis zur Eingliederung in ein anderes Ministerium, denn sie sind bei ihrem hohen kulturellen Wert kein Gegenstand des Bauwesens, auch wenn sie als Baudenkmäler erhalten und unterhalten werden müssen. Sie sind unersetzliche Zeugnisse unserer politischen, gesellschaftlichen, kulturellen, baukünstlerischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Damit sind Burgen und Schlösser von überörtlicher Bedeutung und fallen nicht unter die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, auch wenn es eine Pflicht der Gemeinde ist, sich um die Erhaltung der auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Burgen und Schlösser zu kümmern. Denkmalschutz ist — auch aus verfassungsrechtlichen Gründen — keine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden.

Denkmalschutz muß bei aller Vielfalt Sache der Länder bleiben. Dabei ist in der Organisation dem Nebeneinander von beratender Fachbehörde und hoheitlich handelnder Schutzbehörde der Vorzug zu geben, wobei die untere Denkmalschutzbehörde bei ihren Entscheidungen an das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde gebunden bleiben muß.

Trotz dieser Kritik ist der von der überwiegenden Mehrheit der Länder eingeschlagene gesetzgeberische Weg richtig und überzeugend. Die Denkmalschutzgesetze sollten nun erst einmal die Chance der Bewährung haben. — Die Denkmalpfleger, seien sie hauptamtlich oder ehrenamtlich, die Landesbeiräte für Denkmalpflege und die Denkmalpflegeorganisationen müssen dabei Anwälte der bedrohten Burgen und Schlösser sein, damit den nachfolgenden Generationen dieses Zeugnisse unserer Kultur erhalten bleiben.

Ernst-Rainer Hönes, Mainz

Burgen und Schlösser 1980/II

## Anmerkungen

- 1) Vgl. die Präambel der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und das Gesetz zu der Konvention vom 14. 05. 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. 04. 1967 (BGBl. II 1967 S. 1233). Der Text kann als Broschüre vom Bundesamt für Zivilschutz, Deutscherherrenstraße 93, 5300 Bonn 2, bezogen werden.
- 2) Vgl. *Cord Meckesep*, Bestandsaufnahme mittelalterlicher Adelssitze (Burgen) in der Bundesrepublik Deutschland, Burgen und Schlösser, 1980, Heft 1, S. 35 f.
- 3) *Ernst-Rainer Hönes*, Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Natur- und Denkmalschutz, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik, 1980.
- 4) Z. B. der Ausbau der Hangburg Stolzenfels am Rhein zum romantischen Königsschloß nach Plänen von Karl Friedrich Schinkel in den Jahren 1843 bis 1847 oder der Versuch der königstreuen Pfälzer zum Umbau der salischen Burgruine bei Hambach, dem Ort des Hambacher Festes von 1832, zu einem neugotisch-venezianischen Königspalast um 1842 als Hochzeitsgabe für den bayerischen Kronprinzen Maximilian.
- 5) Für Preußen vgl. *Paul Clemen*, Die Denkmalspflege in der Rheinprovinz, Düsseldorf 1896, S. 10 f. und *H. Lezius*, Das Recht der Denkmalspflege in Preußen, Berlin 1908, S. 48 f.  
Für Bayern vgl. *Paul Siebertz*, Denkmalschutz in Bayern, Dissertation, München 1977, S. 32 f. und *E.-R. Hönes*, Die Fortgeltung früherer bayerischer Denkmalspflegebestimmungen in anderen Bundesländern, Bayerische Verwaltungsblätter, 1975, S. 584 f.  
Für das Großherzogtum Hessen vgl. *Wagner*, Die Denkmalspflege in Hessen 1818—1905, Darmstadt 1905, S. 5 f.
- 6) *E.-R. Hönes*, Zur Bedeutung des kommunalrechtlichen Genehmigungsvorbehalts für die Denkmalspflege, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1977, S. 754.
- 7) *Franz Joseph Edler von Stiehaner* war seit 1817 Regierungspräsident des bay. Rheinkreises (Pfalz). Die Weisung für den Schutz der Burgen wurde gestützt „durch allerhöchst unmittelbare EntschlieÙung aus Berchtesgaden vom 22. September“ (1830).
- 8) RegBl. 1902, S. 275; vgl. *Wagner* a.a.O. (FN. 5).
- 9) Gesetz, den Denkmalschutz betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 16. Juli 1902 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (GVBl. 1970, Sondernummer Rheinhessen, S. 30), geändert durch Artikel 33 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 05. März 1970 (GVBl. S. 96); vgl. *E.-R. Hönes*, Die bisherige Rechtslage der Denkmalspflege im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz, „dhauner echo“ Nr. 39, Zeitschrift der Heimvolkshochschule Schloß Dhaun.
- 10) Vgl. § 38 Abs. 1 und 3 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23. 03. 1978 (GVBl. S. 159). Da das Gesetz von 1902 nur für Kulturdenkmäler aufgehoben wurde, gilt es für Zeugnisse der Menschenkunde und Naturgeschichte insbesondere wegen der Ausgrabungen und Funde heute noch fort, damit die Zeugnisse der Urgeschichte der Tier- und Pflanzenwelt insbesondere für den Bereich „Ausgrabungen und Funde“ nicht ohne Schutz sind, denn das Bundesnaturschutzgesetz und die entsprechenden Landesgesetze kennen keinen rechtlichen Schutz für diesen Bereich.
- 11) Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern vom 04. 03. 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 11. 1934 (SaBremR 2131-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. 10. 1972 (Brem.GBl. S. 235). Die nach diesem Gesetz in die Liste der bremischen Denkmäler aufgenommenen Kulturdenkmäler gelten als in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmäler im Sinne des neuen Gesetzes vom 27. 05. 1975.
- 12) Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. 05. 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 136), zuletzt geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 18 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. 07. 1973 (Nieders. GVBl. S. 259); vgl. *Thomas Adriani*, Das Recht der Kulturdenkmalspflege unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Niedersachsen, Dissertation, Göttingen 1962, S. 60 f.
- 13) Gesetz betreffend den Denkmalschutz vom 03. 02. 1915 (Sammlung der Lübecker Gesetze und Verordnungen 1915 Nr. 1). Danach folgte das Lübeckische Gesetz betreffend den Denkmal- und Naturschutz vom 10. 12. 1921 zuletzt in der Fassung vom 08. 10. 1935 (GVBl. der Freien und Hansestadt Lübeck S. 95). Aus dieser Tradition erklärt sich auch die Sonderregelung für die Hansestadt Lübeck nach dem neuen Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 18. 09. 1972 (GVBl. S. 165).
- 14) Denkmal- und Naturschutzgesetz vom 06. 12. 1920 (Amtsbl. Hamburg S. 1441). Die naturschutzgesetzlichen Bestimmungen wurden durch das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 (RGBl. I S. 821) aufgehoben, so daß die Gesetzesüberschrift gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 R. Sammel G. in „Denkmalschutzgesetz“ geändert wurde.
- 15) *E.-R. Hönes*, Denkmalschutz — Eine Aufgabe der Gemeinden? Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1979, S. 286; *Hubert Abress*, Die Krise der Denkmalspflege, Die alte Stadt, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalspflege, 1978, S. 210 (213).
- 16) Außerdem blieb im 19. Jhd. die Initiative zur Rettung von Ruinen oft dem Monarchen vorbehalten, so *Bornheim gen. Schilling*, Rheinische Höhenburgen, Band 1, Neuss 1964, S. 298.
- 17) *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 08. 1919, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 695.
- 18) *Gerhard Anschütz*, a.a.O. S. 695 (FN 17).
- 19) *E.-R. Hönes*, Denkmalspflege in Ost und West, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1975, S. 950 (952); *Hans-Georg Watzke*, Denkmalschutz- und Stadtplanungsrecht, Berlin 1976, S. 61 (62).
- 20) Art. 86 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. 11. 1953 (GesBl. S. 173), Art. 141 Abs. 1 S. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 02. 12. 1946 (GVBl. S. 333), Art. 62 S. 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. 12. 1946 (GVBl. S. 229) und Art. 18 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 06. 1950 (GVBl. S. 127).
- 21) *E.-R. Hönes*, Denkmalschutz und gemeindliche Selbstverwaltung, Die alte Stadt, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalspflege, 1979, S. 377 (382); ders., Denkmalschutz — Eine Aufgabe der Gemeinden? a.a.O. S. 286 (FN 15); *Siegfried Dörfeldt*, Hessisches Denkmalschutzrecht, 1977, S. 5; *Hans Dörge*, Das Recht der Denkmalspflege in Baden-Württemberg, 1971, S. 110.
- 22) Vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes vom 11. 03. 1980 (GVBl. S. 226), wonach die Denkmalspflege den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe obliegt. Diese Regelung steht mit Art. 28 Abs. 2 GG nicht im Einklang, da die gemeindliche Selbstverwaltung die Eigenverantwortlichkeit erfordert, d. h. daß die Angelegenheit zum *eigenen Wirkungskreis* und nicht zu dem vom Staat den Gemeinden übergebenen Aufgabebereich gehört. Vgl. *Theodor Maunz* in: *Maunz-Dürig-Herzog*, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 28, RdNr. 66.
- 23) Vgl. *Maunz* a.a.O. (FN 22), RdNr. 64 und die Bedenken bei *Hönes*, Denkmalschutz und gemeindliche Selbstverwaltung, a.a.O. (FN 21) S. 377 f. (388).
- 24) Vgl. *Theodor Maunz*, Rahmengesetze des Bundes, Bayerische Verwaltungsblätter (Bay.VBl. 1955, S. 1 f. (5)); *Hans-Ludwig van den Boom*, Der Sachverständige im Denkmalschutz unter besonderer Berücksichtigung des hamburgischen Rechts, Dissertation, Hamburg 1972, S. 31. Der Überlegung von *Hans-Georg Watzke* a.a.O. S. 127 (FN 19) kann nicht gefolgt werden, der Baudenkmalschutz mit der Rahmenezuständigkeit des Bundes für „Bodenrecht“ (Art. 74 Nr. 18 GG) in Verbindung bringen möchte.

- <sup>25)</sup> BGBl. I S. 501; vgl. dazu für Rheinland-Pfalz die Landesverordnung über das Antragsrecht zur Eintragung national wertvollen Kultur- und Archivgutes vom 16. 09. 1960 (GVBl. S. 231).
- <sup>26)</sup> Vgl. Art. 70 i.V.m. Art. 30 GG.
- <sup>27)</sup> Verfügung der Minister für Handel etc., der geistlichen ect. Angelegenheiten und des Innern vom 05. Nov. 1854, betreffend die Erhaltung der profanen Denkmäler und die Fürsorge für die im Privatbesitz befindlichen älteren Bauwerke, abgedruckt bei *Paul Clemen*, a.a.O. (FN 5) S. 67.
- <sup>28)</sup> *Paul Clemen* a.a.O. (FN 5) S. 68.
- <sup>29)</sup> *W. Bornheim gen. Schilling*, Zum Recht der Denkmalpflege, Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, Jahresberichte 1961—62, herausgegeben vom Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, S. 7 f. (31). Auch nach Abschluß der Denkmalschutzgesetzgebung in den 11 Bundesländern hält *Bornheim* im Bereich des Denkmalschutzes an dem Primat der Kunst fest. Vgl. Staatszeitung Rheinland-Pfalz 1980.
- <sup>30)</sup> Die Mehrzahl der Ländergesetze verwendet den Begriff „Kulturdenkmal“ (nicht zuletzt wegen der Abgrenzung zum Begriff „Naturdenkmal“). Vgl. § 2 Abs. 1 BWDSchG, § 2 Abs. 1 BremDSchG, § 2 Abs. 1 HessDSchG, § 3 RPDSchPflG § 2 Abs. 1 SDSchG, § 1 Abs. 2 SHDSchG.
- <sup>31)</sup> Den Begriff „Denkmäler“ oder „Denkmale“ verwenden Bayern (Art. 1 Abs. 1), Berlin (§ 2 Abs. 1) Hamburg (§ 2 Abs. 1) und Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 1). Vgl. dazu auch *Klaus Driessen*, Systematischer Vergleich der Denkmalschutzgesetze in der Bundesrepublik, Deutsche Kunst und Denkmalpflege, 1974, S. 72 f.
- <sup>32)</sup> Vgl. für Rheinland-Pfalz Art. 40 Abs. 3 LV und für das Saarland Art. 34 Abs. 2 S. 1 LV. Die übrigen Landesverfassungen sind in FN 20 zitiert.
- <sup>33)</sup> Vgl. *Siegfried Dörffeldt* a.a.O. (FN 21), S. 31.
- <sup>34)</sup> § 2 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 BWDSchG, § 2 Abs. 2 S. 2 BremDSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 5 HambDSchG, § 3 Abs. 3 S. 2 NDSchG, § 4 Abs. 1 Nr. 2 RPDSchPflG, der auch für die Umgebung des einzelnen Kulturdenkmals gilt, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 S. 2 RPDSchPflG, § 2 Abs. 4a SDSchG.
- <sup>35)</sup> Z. B. Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 BayDSchG, § 16 DSchG Bln, § 16 Abs. 2 HessDSchG, § 9 Abs. 1b NWDSchG, § 9 Abs. 1c SHDSchG.
- <sup>36)</sup> § 19 BWDSchG, Art. 1 Abs. 3 BayDSchG, § 2 Abs. 1 S. 1 und § 17 DSchGBln, § 2 Abs. 1 Nr. 2 BremDSchG, § 2 Abs. 5 HambDSchG, § 18 HessDSchG, § 3 Abs. 3 NDSchG, § 2 Abs. 3 NWDSchG, § 4 Abs. 1 und § 5 RPDSchPflG, § 2 Abs. 1 und § 3 SDSchG.
- <sup>37)</sup> § 5 Abs. 2 RPDSchPflG (Burgen, Festungen, Schlösser, Villen), § 3 Abs. 2 SDSchG (Burgen, Schlösser), § 16 HessDSchG (Schloßanlagen). Für die Praxis ist es dabei nicht sehr erheblich, ob die Burgenbereiche als Denkmalzonen wie in Rheinland-Pfalz unmittelbar unter den Kulturdenkmalbegriff fallen oder kraft Fiktion zu einem Kulturdenkmal, wie z. B. bei Gesamtanlagen wie in Baden-Württemberg (§ 19 BWDSchG), erklärt werden.
- <sup>38)</sup> § 2 Abs. 2 BWDSchG, Art. 1 Abs. 2 BayDSchG, § 2 Abs. 2 S. 2 DSchGBln, § 2 Abs. 2 S. 1 BremDSchG, § 2 Abs. 5 HambDSchG (Zubehör bei Gesamtanlagen), § 9 Abs. 2 HessDSchG, § 3 Abs. 3 S. 2, NDSchG, § 2 Abs. 2 S. 2 NWDSchG, § 4 Abs. 1 S. 3 RPDSchPflG (gilt für einzelne Kulturdenkmäler und Denkmalschutz), das Saarland und Schleswig-Holstein haben keine ausdrückliche Regelung.
- <sup>39)</sup> Vgl. *Eberl/Schiedermaier/Petzet*, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 1975, S. 34.
- <sup>40)</sup> Vgl. z. B. § 3 Abs. 1 NWDSchG, § 3 Abs. 5 i.V.m. § 5 S. 2 NDSchG oder § 8 Abs. 3 RPDSchPflG.
- <sup>41)</sup> Vgl. *Eberl/Schiedermaier/Petzet* a.a.O. (FN 39) S. 40 und S. 45.
- <sup>42)</sup> Art. 1 Abs. 4 BayDSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 BremDSchG, § 2 Abs. 3 S. 2 HambDSchG (mit Einschränkungen), § 19 S. 1 HessDSchG, § 3 Abs. 4 NDSchG, § 2 Abs. 5 NWDSchG, § 2 Abs. 3 SDSchG.
- <sup>43)</sup> § 19 S. 1 HessDSchG, vgl. *Dörffeldt* a.a.O. (FN 21) S. 102.
- <sup>44)</sup> § 8 BWDSchG, Art. 2 BayDSchG, § 4 NDSchG, § 7 SDSchG.
- <sup>45)</sup> § 5 S. 1 NDSchG, vgl. dazu die Anmerkung von Wiechert in: *Grosse-Suchsdorf/Schmalz/Wiechert*, Niedersächsische Bauordnung, Kommentar, 2. Aufl. 1978 zu § 5 NDSchG, S. 685; für Bayern vgl. *Eberl/Schiedermaier/Petzet* a.a.O. (FN 39) S. 41.
- <sup>46)</sup> Vgl. die amtliche Begründung zum Bayerischen Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 7/2033, S. 9).
- <sup>47)</sup> Vgl. *E.-R. Hönes*, Denkmalschutz und gemeindliche Selbstverwaltung, Die alte Stadt, 1979, S. 380.
- <sup>48)</sup> Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 4. 4. 1979, Az. III 4 215/78 und *U. Denzel*, Enteignende Wirkung denkmalrechtlicher Entscheidungen, Baden-Württembergische Verwaltungspraxis 1980, S. 45.
- <sup>49)</sup> § 6 Abs. 4 DSchGBln, §§ 3, 7 BremDSchG, §§ 6, 7 HambDSchG, §§ 9, 10 HessDSchG, §§ 3, 4 NWDSchG, § 5 SHDSchG.
- <sup>50)</sup> § 8 i.V.m. § 10 RPDSchPflG.
- <sup>51)</sup> § 19 BWDSchG, § 3 SDSchG.
- <sup>52)</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 3 und 4 BremDSchG, § 6 HambDSchG, § 18 HessDSchG.
- <sup>53)</sup> § 17 DSchGBln, § 5 i.V.m. §§ 8, 9 RPDSchPflG.
- <sup>54)</sup> § 5 NWDSchG.
- <sup>55)</sup> *Manfred Rommel*, Denkmalschutz und kommunale Selbstverwaltung, Die alte Stadt, 1978, S. 155 f.
- <sup>56)</sup> Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayDSchG (vor Eintragung eines Ensembles i.S. des Art. 1 Abs. 3 BayDSchG ist nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 der Landesdenkmalrat zu beteiligen); § 4 Abs. 1 S. 1 NDSchG.
- <sup>57)</sup> § 19 Abs. 1 BWDSchG.
- <sup>58)</sup> § 6 Abs. 3 S. 1 DSchGBln, § 7 Abs. 2 BremDSchG, § 7 Abs. 4 HambDSchG (Verfügungsberechtigten), § 10 Abs. 3 HessDSchG, § 8 Abs. 5 RPDSchPflG, § 6 Abs. 3 SHDSchG.
- <sup>59)</sup> § 3 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 und § 21 Abs. 1 NWDSchG.
- <sup>60)</sup> z. B. § 8 DSchGBln, § 7 Abs. 3 BremDSchG, § 8 HambDSchG, § 10 Abs. 2 HessDSchG, § 3 Abs. 4 NWDSchG, § 8 Abs. 7 RPDSchPflG, § 6 Abs. 3 S. 2 SHDSchG (Berichtigung des Denkmalsbuches).
- <sup>61)</sup> Vgl. §§ 40, 68 f. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- <sup>62)</sup> § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.
- <sup>63)</sup> Dies erfolgt in Abweichung von § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, wonach eigentlich die Bezirksregierung als nächsthöhere Behörde entscheiden müßte, da § 6 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) eine Sonderregelung getroffen hat.
- <sup>64)</sup> Vgl. die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. 4. 1966 (BVerwGE 24, S. 60) und bereits vom 24. 6. 1960 (BVerwGE 11, S. 32).
- <sup>65)</sup> BVerwGE 24, S. 60 f.
- <sup>66)</sup> Vgl. § 47 Abs. 2 VwGO.
- <sup>67)</sup> § 2 NDSchG, in allen anderen Bundesländern (außer Bayern) ist die Aufgabe in § 1 festgelegt.
- <sup>68)</sup> § 2 Abs. 1 und 3 RPDSchPflG. Die Verpflichtung der Körperschaften des öffentlichen Rechts in § 2 Abs. 2 bezieht sich natürlich auch auf Gemeinden, auch wenn sie nicht ausdrücklich aufgeführt sind, da sie ohne Zweifel Körperschaften des öff. Rechts sind.
- <sup>69)</sup> § 10 Abs. 1 BWDSchG, Art. 16 Abs. 2 BayDSchG, § 19 Abs. 1 DSchGBln, § 13 Abs. 1 BremDSchG, § 25 S. 2 HambDSchG, § 14 Abs. 1 HessDSchG, § 27 Abs. 2 NDSchG, § 28 Abs. 1 NWDSchG, § 6 RPDSchPflG, § 13 Abs. 1 SDSchG, § 13 SHDSchG.
- <sup>70)</sup> § 10 Abs. 2 BWDSchG, Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 BayDSchG, § 19 Abs. 3 DSchGBln, § 13 Abs. 2 BremDSchG, § 25 S. 1 i.V.m. § 27 HambDSchG, § 14 Abs. 2 HessDSchG, § 7 RPDSchPflG, § 13 Abs. 2 und 3 SDSchG, § 28 S. 2 SHDSchG; wegen des Eingriffs des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung muß wegen Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG Art. 13 Abs. 3 GG zitiert werden.
- <sup>71)</sup> z. B. § 14 BremDSchG, § 1 S. 2 und § 32 S. 2 NDSchG, § 1 S. 2 NWDSchG, § 15 RPDSchPflG, § 11 Abs. 3 SDSchG, § 20a SHDSchG.

- 72) Art. 40 Abs. 3 S. 2 RPLV, Art. 34 Abs. 2 S. 2 SLV.
- 73) Vgl. *Dörffeldt* a.a.O. (FN 21) S. 85 f.
- 74) § 16 Abs. 2 BWDSchG, Art. 10 Abs. 2 BayDSchG (bewegliches, eingetragenes Kulturdenkmal), § 10 Abs. 5 DSchGBln (bewegliches Kulturdenkmal), § 11 Abs. 2 BremDSchG, §§ 11 Abs. 2 und 14 HambDSchG, § 17 Abs. 2 HessDSchG, § 11 Abs. 1 NDSchG, § 10 NWDSchG, § 12 Abs. 2 RPDSchPflG (Absicht der Veräußerung), § 24 Abs. 2 S. 2 SDSchG, § 10 Abs. 1 SHDSchG; falls die Gemeinde verkaufen will, vgl. *E.-R. Hönes* a.a.O. (FN 6), DVBl 1977, S. 754.
- 75) Art. 19 BayDSchG, § 32 NWDSchG, § 32 RPDSchPflG, § 24 SDSchG.
- 76) § 16 Abs. 1 BWDSchG (nur bei eingetragenen Kulturdenkmälern), § 11 Abs. 1 BremDSchG, § 17 Abs. 1 HessDSchG, § 12 Abs. 1 RPDSchPflG, § 10 Abs. 1 SDSchG.
- 77) § 11 Abs. 2 NDSchG, § 13 Abs. 1 RPDSchPflG.
- 78) z. B. §§ 8, 15 und 19 Abs. 2 BWDSchG, Art. 6 i.V.m. Art. 15 BayDSchG, §§ 10, 11 DSchGBln, § 10 BremDSchG, § 12 HambDSchG, §§ 16 und 18 Abs. 2 HessDSchG, § 10 NDSchG, § 9 i.V.m. § 26 NWDSchG, § 13 RPDSchPflG, § 12 SDSchG, § 9 SHDSchG.
- 79) vgl. z. B. die rheinland-pfälzische Landesverordnung über Genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben (Freistellungsverordnung — FreistVO) zu § 93 LBauO vom 10. 1. 1979 (GVBl. S. 18).
- 80) § 6 BWDSchG, Art. 4 BayDSchG, § 9 Abs. 1 DSchGBln, § 9 BremDSchG, § 15 HambDSchG, § 12 HessDSchG, § 6 NDSchG, § 7 NWDSchG, § 14 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 RPDSchPflG, § 9 SDSchG, § 12 SHDSchG.
- 81) Vgl. *E.-R. Hönes*, Gesetzlicher Schutz für historische Gärten in Europa, Die alte Stadt, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege, 1980 (z.Z. im Druck); ders.: Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Natur und Denkmalschutz, DÖV 1980, Heft 19.
- 82) § 7 NDSchG, vgl. *Grosse-Suchschorf/Schmaltz/Wiebert*, a.a.O. (FN 45) S. 690 f.; *Peter May*, Denkmalschutz und Eigentum, Dissertation, München 1972, S. 126 f.; vgl. auch *Gerhard Leibholz/Dieter Lincke*, Denkmalschutz und Eigentumsgarantie, DVBl 1975, S. 933 f. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 5. 11. 1974, DVBl 1975 S. 956 (Erhaltungspflicht liegt innerhalb der Sozialbindung), BGH, Urt. v. 8. 6. 1978, NJW 1979, S. 210 f.
- 83) vgl. z. B. § 12 DSchGBln, § 27 NWDSchG, § 14 RPDSchPflG, § 11 Abs. 3 SHDSchG.
- 84) vgl. z. B. § 12 BremDSchG, § 12 Abs. 3 u. 4 HessDSchG, § 14 Abs. 3 RPDSchPflG.
- 85) vgl. Art. 141 Abs. 1 S. 2 Bayerische Verfassung und § 5 BayDSchG, § 9 DSchGBln, § 15 Abs. 2 (öffentlich-rechtlicher Vertrag über Verwendung), § 13 HessDSchG, § 9 NDSchG, § 8 NWDSchG, § 1 Abs. 3 RPDSchPflG (sinnvolle Nutzung), § 11 SDSchG.
- 86) § 25 f. insbes. §§ 31, 32 BWDSchG, Art. 18 BayDSchG, § 14 DSchGBln, § 20 BremDSchG, § 20 HambDSchG, § 25 HessDSchG, § 30 NDSchG, § 30 NWDSchG, § 30 RPDSchPflG, § 25 f. SDSchG, § 24 f. SHDSchG.
- 87) § 24 BWDSchG, Art. 20 BayDSchG, § 13 DSchGBln, § 21 BremDSchG, § 22 HambDSchG, § 26 HessDSchG, § 29 NDSchG, § 33 NWDSchG, § 31 RPDSchPflG, § 27 Abs. 2 SDSchG, § 33 SHDSchG.
- 88) vgl. § 23 HambDSchG; § 13 Abs. 5 DSchGBln, § 31 NWDSchG.
- 89) Art. 22 BayDSchG, § 32 NDSchG, § 35 NWDSchG, § 29 RPDSchG.
- 90) vgl. *Siebertz*, a.a.O. (FN 5) S. 188 f., *Grosse-Suchschorf/Schmaltz/Wiebert*, a.a.O. (FN 45) S. 745.
- 91) *Martin Heckel*, Staat—Kirche—Kunst, Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, Tübingen 1968, S. 29. In einer vom Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz verbreiteten maschinenschriftlichen Stellungnahme zum rheinland-pfälzischen Gesetzentwurf wurde ohne Begründung behauptet, daß die bisherigen Finanzbeihilfen nach den Konsequenzen des Gesetzes mindestens eine „Verzehnfachung“ erfordern.
- 92) vgl. *Detlev Starke/Hubert Kleine*, Bundeszuschüsse zur Erhaltung und zum Wiederaufbau von Baudenkmalern, Der Landkreis, 1975, S. 370. Gegen eine Förderung durch den Bund bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken, da im Grundgesetz anders als z. B. bei Art. 91a oder Art. 104a GG keine Regelung getroffen ist, so daß man wegen der Zuständigkeit der Länder an eine Sperrwirkung denken könnte, doch wird seitens der Länder — wie früher auch in anderen Bereichen — nach dem Grundsatz gehandelt, daß niemand angebotene Zuschüsse ausschlagen soll, zumal es gerade im Bereich des Denkmalschutzes an Geld fehlt (vgl. oben auch I, 3 und FN 26).
- 93) *Dobroschke*, Burgen und Schlösser im Steuerrecht, Burgen und Schlösser Heft 1971/I S. 37, 1971/II S. 95 und 1972/I S. 93 f.; vgl. auch *Robert von Schalburg/Rudolf Kleeberg*, Die steuerrechtliche Behandlung von Kulturgütern, 2. Aufl. 1976.
- 94) § 40 NWDSchG, diese Regelung sichert nicht die einheitliche Behandlung von Steuervergünstigungen im ganzen Land, da der Gemeinde die Fachkenntnisse und der Überblick für eine einheitliche Bewertung fehlen und die Gemeinde bei der Ausstellung der Bescheinigung nur an das „Benehmen“ mit dem Landschaftsverband gebunden ist. Da derzeit in Nordrhein-Westfalen — wie auch in anderen Bundesländern — wohl erst der geringste Teil der Kulturdenkmäler in die Denkmalliste eingetragen ist, wäre eine Sollvorschrift besser gewesen als die strenge Bindung an die Eintragung.
- 95) vgl. die Berichte von *Brigitte Möck* in der Wirtschaftswoche vom 24. 12. 1979 (Nr. 52) über „Der Traum mit Rittern und Romantik“ und „Profit-Paraphrasen“.
- 96) vgl. § 11 BWDSchG, Art. 26 BayDSchG, § 15 DSchGBln, § 28 HessDSchG, § 36 NDSchG, § 38 NWDSchG, §§ 23 und 38 Abs. 4 RPDSchPflG, § 14 SDSchG.
- 97) Vgl. den Bericht von *Bornheim*, Bergungsorte und geschützte Bau- und Kunstdenkmäler in: Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, Jahresbericht I—III, Sonderdruck aus: Jahrbuch für Geschichte und Kultur des Mittelrheins, 1949, S. 149 f.
- 98) (vgl. FN 1); die Erfassung dieser Kulturdenkmäler könne in die Erstellung der Denkmaltopographie der Länder einbezogen werden, die für das ganze Bundesgebiet angestrebt wird.
- 99) vgl. § 18 BWDSchG, § 39 NWDSchG, § 37 RPDSchPflG, § 15 SDSchG (vgl. auch § 28 NDSchG).
- 100) § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den Zivildienst vom 9. 8. 1976 (BGBl. I S. 2109).
- 101) *E.-R. Hönes*, Denkmalschutz und gemeindliche Selbstverwaltung, Die alte Stadt, 1979, S. 383.
- 102) vgl. § 3 BWDSchG, Art. 11 BayDSchG, § 3 DSchGBln (Senat für Bauwesen), § 4 BremDSchG, § 4 HambDSchG, § 3 HessDSchG, § 19 NDSchG, §§ 20, 21 NWDSchG, § 24 RPDSchPflG, § 4 SDSchG, § 2 SHDSchG.
- 103) § 3 Abs. 1b BWDSchG, Art. 11 Abs. 2 BayDSchG, § 19 Abs. 1 NDSchG, § 24 Abs. 2 Nr. 2 RPDSchPflG.
- 104) vgl. *Hönes*, (FN 101), S. 384.
- 105) § 3 Abs. 1d BWDSchG, Art. 12 BayDSchG, § 3 Abs. 2 und § 4 HessDSchG, § 21 NDSchG (Institut für Denkmalpflege), § 22 Abs. 3 NWDSchG (Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben der Denkmalpflegeämter wahr), § 25 RPDSchPflG, § 5 SDSchG (Staatliches Konservatoramt), vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 2 SHDSchG (Landesamt als obere Denkmalschutzbehörde).
- 106) § 4 BWDSchG, Art. 14 BayDSchG, § 4 DSchGBln, § 6 BremDSchG, § 5 HambDSchG, § 5 HessDSchG, § 23 Abs. 1 und 2 NWDSchG, § 26 RPDSchPflG, § 6 SDSchG, § 4 SHDSchG.
- 107) vgl. § 5 Abs. 3 SDSchG und § 3 Abs. 3 HessDSchG mit dem Hinweis von *Dörffeldt* a.a.O. (FN 21) S. 39.
- 108) vgl. §§ 28 und 29 Abs. 2 RPDSchPflG, § 35 Abs. 4 NWDSchG.